

Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr Tino Schiebe-Berning

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/0433/2023

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>28.11.2023</b>	<b>öffentlich</b>

**Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH: Jahresabschluss 2022****Anlagen:**

Anlage 1\_Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden\_Wohnbau Pullach\_2022  
Anlage 2\_Prüfungsbericht Wohnbau Pullach\_JA\_2022\_NICHTÖFFENTLICHE ANLAGE  
Anlage 3\_Testat\_Wohnbau Pullach\_JA\_2022\_NICHTÖFFENTLICHE ANLAGE

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH Frau Susanna Tausendfreund, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und das Testat durch den VdW für das Geschäftsjahr 2022 werden zur Kenntnis genommen. Die Vorlage der Unterlagen dient der Unterrichtung des Gemeinderats.
2. Die Erste Bürgermeisterin o. V. i. A. werden in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2022 gemäß der rechtlichen Vorgaben entscheiden.

**Begründung:**

Die vorgelegten Unterlagen dienen der Information des Gemeinderats als Organ der Hauptgesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH.

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 Abs. 2 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats eine weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46). Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch alle beteiligten Gesellschafter und ist für den 06.12.2023 vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin